

### Bestimmungen zur Boots- und Bellyboot-Nutzung im Aller-Gewässerabschnitt des ASV Winsen

Jeder Boot- und Belly-Boot-Angler muss vor der ersten Benutzung des Bootes zum Angeln beim 1. Vorsitzenden eine gut sichtbare Bootskennzeichnung beantragen, um das Boot auf der Aller zum Angeln nutzen zu können.

Nach der Registrierung des Bootes muss der Angler zwei dauerhafte Nummernschilder anfertigen (Buchstabengröße mind. 10 cm hoch/ 1 cm breit; die Schildkosten trägt der Angler). auf dem die Registrierungsnummer gut sichtbar ist. Die Schilder sind beidseitig am Boot anzubringen, so dass die Schilder vom Ufer aus gut zu erkennen sind. Verstöße werden mit Entzug der Lizenz geahndet.

Diese Nummer gilt für 2 Jahre und muss nach Ablauf des Zeitraums neu beantragt werden. Der Angler muss dazu den 1. Vorsitzenden aktiv kontaktieren. Bootsverkauf oder Bootswechsel sind dem ASV Winsen e.V. umgehend mitzuteilen. Eine automatische Übertragung der Nummer auf den neuen Besitzer ist nicht zulässig!

Weitergehende Bestimmungen:

1. Boote und Bellyboote sind nur auf der Aller zugelassen.
2. Motore sind nur auf der schiffbaren Aller ab Celle erlaubt.
3. Am Gewässer haben Bootsfahrer dafür Sorge zu tragen, dass Ufer-Angler durch die Bootsfahrt nicht belästigt und gestört werden (durch Schnüre fahren und ähnliches).
4. Das Einsetzen der Boote darf nur an Stellen vorgenommen werden, die dazu geeignet sind (Naturschutz und die Rechte der Eigentümer beachten!).
5. Schongebiete dürfen nicht befahren oder beangelt werden.
6. Schleppfischen ist nicht gestattet.
7. Das gleichzeitige Angeln vom Boot und Ufer ist nicht gestattet. Das Angeln ist nur vom ankernden Boot aus zugelassen. Das Ankern hat schonend zu erfolgen und Eingriffe, die die Natur schädigen, sind verboten! Das Angeln von treibenden Bellybooten (ohne aktiven Antrieb) ist erlaubt.
8. Wird der Bootsfahrer von Fischereiaufsehern aufgefordert, ans Ufer zu kommen, ist sofort Folge zu leisten.
9. Auf der schiffbaren Allerstrecke wird dem Bellybootnutzer zur eigenen Sicherheit empfohlen, ein Kleidungsstück (z.B. Mütze) in Signalfarbe zu tragen um von Bootfahrern besser gesehen zu werden. Eine Schwimmweste wird ebenfalls empfohlen.
10. Bei Verstößen gegen diese Bedingungen wird die Genehmigung zurückgezogen.
11. Grundsätzlich gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. die Binnenschifffahrtsordnung in Bezug auf Alkohol und Drogen) sowie die derzeitige Gewässerordnung und die aktuelle Ergänzung zur Gewässerordnung.
12. Der Verein übernimmt keine Haftung.